

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	10.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.03.2008 betreffend Pfändungsschutz

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu Frage Nr. 1: „Welche unterschiedlichen Pfändungsarten gibt es?“

Grundsätzlich werden Sachpfändungen und Forderungspfändungen unterschieden. Häufig kommen insbesondere vor: Pfändungen von Wertgegenständen, Kraftfahrzeugen, Zahlungsansprüchen gegen Geldinstitute („Kontopfändungen“) und von Arbeitseinkommen („Lohnpfändungen“).

zu Frage Nr. 2: „Wer steht den Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung bzw. welche Beratungsmöglichkeiten sind gegeben?“

Verschiedene Schuldnerberatungsstellen in freier Trägerschaft beraten und unterstützen verschuldete Personen und Familien mit dem Ziel, ihre Lebensverhältnisse wieder zu ordnen. In Köln sind folgende Beratungsstellen staatlich anerkannt und befugt, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erforderlichenfalls auch ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten:

- Verbraucher-Zentrale NRW, Beratungsstelle Köln, Neue Weyerstr. 2, 50676 Köln
- Deutscher Familienverband, Christophstr. 41, 50670 Köln
- Schuldnerhilfe Köln e.V., Gotenring 1, 50679 Köln
- Verein für soziale Schuldnerberatung, Martinusstr. 53, 50765 Köln

- Sozialdienst Kath. Männer; Goethestr. 7, 51143 Köln und Große Telegraphenstr. 31, 50676 Köln
- Sozialdienst Kath. Frauen, Hansaring 20, 50670 Köln
- Caritasverband Köln, Bartholomäus-Schlink-Str. 6, 50825 Köln
- Amt für Diakonie Köln, Brandenburgerstr. 23, 50668 Köln
- Schuldnerberatung „Vest“, Ostmehrheimer Str. 397, 51109 Köln
- Bundesamt f. Zivildienst, Sozialberatung, Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln
- Schuldnerberatung Irma Meder, Zehnthofstr. 10, 51107 Köln

Informationen über örtliche Beratungsstellen sowie umfangreiche Ratschläge zur Problemlösung bei Verschuldung und Pfändung erhalten Betroffene insbesondere auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (www.meine-schulden.de) oder über Telefonhotline des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Tel.-Nr. 01 80/1 90 70 50). Hilfreiche Links befinden sich auch im Internetangebot der Stadt Köln im Bereich Bürgerservice unter dem Stichwort „Insolvenzverfahren“.

Beratungsleistungen bieten zudem die Vertreterinnen und Vertreter der rechtsberatenden Berufe an.

Nach den gesetzlichen Vorschriften wirken die Vollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher u. a.) vor der Durchführung einer Beitreibungsmaßnahme und zur Vermeidung einer Pfändung auf eine gütliche Einigung mit den Betroffenen hin. In vielen Fällen kommen Teilzahlungsvereinbarungen zustande. Die Vollstreckungsorgane geben zudem regelmäßig Hilfestellungen bei Einigungsversuchen mit den Gläubigern sowie notwendigen Anträgen zur Vermeidung neuer Forderungen. Von den Vollziehungsbeamten der zentralen Vollstreckungsstelle bei 21 werden beispielsweise Abmeldevordrucke für Rundfunkgebühren oder Hinweise zur Einreichung von Einkommensnachweisen bei Elternbeiträgen den Schuldner im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.

zu Frage Nr. 3: „Wie gestaltet sich der Pfändungsschutz grundsätzlich?“

Es bestehen umfangreiche gesetzliche Pfändungsschutzbestimmungen und diesbezügliche Rechtsprechung sowohl für Sachen als auch bei Forderungen, die von den Vollstreckungsorganen und anderen Beteiligten von Amts wegen zu beachten sind.

Bei Kontenpfändungen sind beispielsweise Gutschriften aus Sozialleistungen für die Dauer von 7 Tagen seit der Gutschrift nicht von der Pfändung erfasst. Nach diesem Zeitraum ist die Pfändbarkeit weiteren weitgehenden Einschränkungen unterworfen.

Bei der zentralen Vollstreckungsstelle von 21 werden vor der Pfändung für städtische Forderungen den Lebensunterhalt sichernde Sozialleistungen vorab und zeitlich unbeschränkt von Kontenpfändungen ausgenommen.

Darüber hinaus gehende, in der besonderen persönlichen Situation der Betroffenen begründete Anträge auf Pfändungsschutz können beim Vollstreckungsgericht oder – bei öffentlich-rechtlichen Forderungen wie Abgaben und Bußgeldern – bei der jeweiligen Vollstreckungsbehörde, z. B. dem Finanzamt oder der Kommune gestellt werden.

Sofern in Folge einer Pfändung das Einkommen unter das Niveau der Sozialhilfe zu fallen droht, kann beim Amt für Soziales und Senioren in der örtlichen Außenstelle eine Bescheinigung über den nach dem SGB XII ermittelten pfändungsfreien Betrag ausgestellt werden, mit der die betroffene Person beim Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsbehörde eine Beschränkung oder Aufhebung der Pfändung beantragen kann.

Die zentrale Vollstreckungsstelle bei 21 bearbeitet Pfändungsschutzanträge sehr kurzfristig, in der Regel am Tag der Antragstellung. Bei Vorlage von Belegen über eine wirtschaftliche Notlage werden Pfändungen – ohne eine vorherige Verweisung an das zuständige Sozialamt – beschränkt oder aufgehoben und bereits eingezogene, für den Lebensunterhalt notwendige Gelder in einem besonderen Zahlungsverfahren direkt den Betroffenen wieder zur Verfügung gestellt.

Am 5. September 2007 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen, mit dem unter anderem ein nicht-pfändbares „P-Konto“ eingeführt werden soll.

zu Frage Nr. 4: „Welche Möglichkeiten bestehen insbesondere, um sich vor so genannten „Kahlpfändungen“ zu schützen?“

Ein Schutz vor „Kahlpfändungen“ ist durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Antragsmöglichkeiten gewährleistet.

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind 14 Kategorien von unpfändbaren Sachen bestimmt, unter anderem

- dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienende notwendige Sachen im Rahmen einer der Berufstätigkeit und Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung,
- Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel sowie
- verschiedene für die Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Renten beträgt der gesetzliche pfändungsfreie Betrag für alleinstehende Personen zur Zeit monatlich 985,15 EUR vom Nettoeinkommen. Bei Unterhaltsberechtigten erhöht sich der Betrag um 370,76 EUR für die erste Person und um 206,56 EUR für die zweite bis fünfte Person. Vom Mehrbetrag sind in Abhängigkeit von der Zahl der Unterhaltsberechtigten zwischen 30 % und 90 % ebenfalls der Pfändung nicht unterworfen. Der Teil des Nettoarbeitseinkommens, der 3.020,06 EUR übersteigt, ist voll pfändbar.

Hieraus ergeben sich beispielsweise folgende pfändungsfreien Beträge:

Alleinstehende(r)	
Nettoeinkommen:	1.400,00 EUR
pfändbarer Betrag:	290,40 EUR

Familie: Alleinverdiener(in), verheiratet und 3 Kindern	
Nettoeinkommen:	2.700,00 EUR
pfändbarer Betrag:	144,88 EUR

Sofern der notwendige Lebensunterhalt einer Unterhaltsgemeinschaft aufgrund besonderer Umstände (z. B. hoher Miete) darüber liegt, kann eine Erhöhung des pfändungsfreien

Betrages beantragt werden.

Eine Vermeidung auch weniger weitreichender Pfändungen wird in aller Regel erreicht, wenn bereits vor dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen in Situationen, wo bei Anmahnung eine Erfüllung aller fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr möglich ist, eine Regulierung mit den Gläubigern versucht wird, ggf. unter Beteiligung einer Schuldnerberatungsstelle. Sofern eine Einigung nicht erzielt und die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht in absehbarer Zeit erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, während dessen Dauer ein weitreichender, allgemeiner Pfändungsschutz besteht.